

Heiner Fockenberg

EINIGE ASPEKTE ZUM BERUFS- BILD VON STADT- UND REGIONAL- PLANERN IM ÖFFENTLICHEN DIENST

Gliederung:

Einleitung

1. Der Planer im öffentlichen Dienst
 - 1.1 Staatsideologie und öffentliche Verwaltung
 - 1.2 Das offizielle Berufsbild von Planern im öffentlichen Dienst
 - 1.3 Das Berufsfeld von Planern im öffentlichen Dienst
2. Die Disziplinierung im öffentlichen Dienst
 - 2.1 Die arbeitsrechtliche Situation
 - 2.2 Das Disziplinarrecht und die politische Disziplinierung
 - 2.3 Die zusätzlichen Maßnahmen der Disziplinierung im öffentlichen Dienst
3. Der demokratische Kampf im öffentlichen Dienst
 - 3.1 Allgemeine Bemerkung zum demokratischen Kampf
 - 3.2 Demokratischer Kampf und die Aufgaben von Planern

Der folgende Beitrag von H. Fockenberg reiht sich ein in die bereits über mehrere Artikel hinweg geführte Diskussion über die Berufspraxis von Architekten und Planern; eine Diskussion, die weiterhin einen entscheidenden Stellenwert in dieser Zeitschrift einnehmen wird. Wir haben uns entschlossen, den Artikel von H. Fockenberg abzudrucken, da er im wesentlichen auf einen Problembereich abzielt, der in der bisherigen Diskussion nur sehr allgemein und kurz abgehandelt wurde, nämlich die Perspektiven und zugleich die Restriktionen politischer Arbeit von Planern im öffentlichen Dienst. So wichtig wir aber die Schwerpunktsetzung dieses Diskussionsbeitrages erachten, so problematisch erscheint uns deren

Ausführung. Dies kommt bereits dadurch zum Ausdruck, daß der Artikel zerfällt in den Aufriß des Berufsfeldes von Planern und die Darstellung der Disziplinierung im öffentlichen Dienst einerseits und die Benennung der Perspektiven politischer Arbeit von Planern andererseits. Statt also aus dem Tätigkeitsbereich und der gesellschaftlichen Funktion von Stadt- und Regionalplanern die damit verbundenen Illusionen und die sich aus dieser Arbeit ergebenden Konflikte und Widersprüche herauszuarbeiten und daraus die Bedingungen und Möglichkeiten politischer Arbeit abzuleiten, wird der „bewußte“ Planer bereits vorausgesetzt, dem sich nur noch das Problem stellt, wie er die allgemeinen Bestimmungen des politischen Kampfes in seinem Arbeitsfeld durchsetzt und dabei dem „Volk“ die „sozialistische Perspektive“ weist.

Dieses äußerliche und idealistische Herangehen an die Frage der politischen Perspektive von Planern ist vor allem deshalb problematisch und kann fatale Konsequenzen haben, weil dabei die Frage des kollektiven Kampfes der in diesem Bereich arbeitenden Lohnabhängigen z.B. gegen die zunehmende Disziplinierung durch das Beamtenrecht und das Disziplinarrecht vernachlässigt wird. Stattdessen begnügt sich Fockenberg mit dem Verweis, daß das „reaktionäre Beamtengesetz bei entsprechendem Grad der Klassenseinmischungen (ohnehin) nicht mehr auf die Dauer aufrecht erhalten werden“ kann.

Wir hoffen, daß dieser Artikel trotz (vielleicht auch wegen) seiner voluntaristischen Züge einen Anstoß für die Weiterführung der Berufspraxisdiskussion gibt und sich dabei auch eine theoretische und politische Klärung der in diesem Artikel aufgeworfenen Probleme ergibt.

Die Redaktion

Einleitung

In der Diskussion um die Möglichkeiten und Grenzen der politischen Planung in der Bundesrepublik werden an die Stadt- und Regionaplanung oft Ansprüche gestellt, die den Eindruck erwecken, als wäre die „koordinierte Planung des sozialen Systems“, die „rationale Gestaltung unseres Gemeinwesens“ und ähnlich Abstraktes der Gegenstand dieser Disziplin. Abgesehen von der Überbewertung des Stellenwertes der Raumplanung im Rahmen der politischen Planung, wie sie diesen Ansprüchen zugrundeliegt, stehen der Verwirklichung eines derart umfassenden Planungsansatzes reale Machtverhältnisse und damit auch verfassungsrechtliche Schranken entgegen.

So reduziert sich dieser Anspruch dann auch zunächst auf die Erwartung, daß es dem Raumplaner gelingen möge, die Gesellschaftswissenschaften in die technischen Wissenschaften zu integrieren und sie koordiniert zusammenwirken zu lassen. Tatsächlich soll der eigenständig ausgebildete Planer